



**Schulordnung der Ludwig Ritter von Köchel
Musikschule der Stadt Krems**

KREMS MAI 2022

§ 1

Die Musikschule der Stadt Krems an der Donau (Städtische Musikschule) ist nach dem Privatschulgesetz mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet. Sie ist regional ausgerichtet. Ihr Standort ist 3500 Krems/Donau, Hafnerplatz 2.

§ 2

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule der Stadt Krems erfolgt durch eine von der Leitung durchzuführende SchülerInneneinschreibung. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Direktion.

Die Einschreibung von SchülerInnen erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres. Er verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht jeweils schriftlich zwischen 01. und 31. Mai gekündigt wird. Rechtswirksam wird dieser Vertrag erst durch die endgültige Aufnahme der Schülerin / des Schülers.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung werden von der Schülerin / vom Schüler bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte(n) durch Unterschrift nachweislich zur Kenntnis genommen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich die Städtische Musikschule, der Schülerin / dem Schüler einen dem Lehrplan entsprechenden Unterricht zu erteilen.

§ 3

Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Einheiten werden von den LehrerInnen nach Zustimmung durch die Direktion festgesetzt. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind pünktlich einzuhalten. Bei Kindern haben die Eltern (gesetzliche VertreterInnen) dafür zu sorgen. Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

Unterrichtsstunden, welche von den SchülerInnen unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Für die Unterrichtserteilung ist ein Jahresentgelt (Schulgeld) zu entrichten. Die aktuellen Tarife sind der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Der Unterricht im Fach Kindersingen ist kostenlos.

Das Schulgeld ist eine Jahrespauschale und entweder mittels Bankeinzugsauftrag oder mit Zahlschein nach Rechnungserhalt eingehoben.

Ein Viertel aller Unterrichtseinheiten pro Jahr / pro SchülerIn stehen für eine freie Unterrichtsgestaltung (Projektarbeit, multidimensionaler Unterricht etc.) zur Verfügung. Dies liegt im Ermessen der Lehrerin / des Lehrers und kann nach Rücksprache mit der Direktion durchgeführt werden.

Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus Gründen des §7 nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung am Ende des Schuljahres durchgeführt.

§ 5

Bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule von zwei oder mehreren Kindern einer Familie, die in Krems ihren Hauptwohnsitz hat, wird über Ansuchen ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Die zu fördernden Kinder müssen einen Lernerfolg gemäß dem Lehrplan der KOMU (Konferenz österreichischer Musikschulwerke) aufweisen. Die Einkommenskopfquote der Familie beträgt 60 Prozent des zum jeweiligen 1. September des beginnenden Schuljahres gültigen, amtlich verlautbarten ASVG Richtsatzes für Alleinstehende für Mindesteinkommensinhaber inkl. Ausgleichszulagensatz.

§ 6

Unabhängig vom Schulgeld ist für das Ausleihen eines Instrumentes von der Musikschule Krems eine Leihgebühr für die Dauer der Entlehnung zu entrichten., der Betrag ist Index gesichert, die Wertanpassung und die Einhebung erfolgen analog §4.

§ 7

Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung, das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten. Ein Wechsel der Wohnadresse ist sofort zu melden.

Nur im Falle eines von der Schülerin / vom Schüler nicht verschuldeten Fernbleibens - welches von diesem schriftlich zu beweisen ist - wird der aliquote Teil des entrichteten

Schulgeldes rückgezahlt oder gutgeschrieben, sofern die Unterbrechung zwei oder mehr unmittelbar aufeinandertreffende Unterrichtseinheiten gedauert hat. Zur Auszahlung gelangt pro entfallener Unterrichtseinheit der 40. Teil des jeweils vorgeschriebenen Jahresschulgeldes. Diese Regelung gilt sinngemäß im Falle einer Absenz der Lehrerin / des Lehrers ab zwei aufeinander folgenden Unterrichtseinheiten im Krankheitsfalle oder auf Grund Verhinderungen im Sinne des Dienstrechtes (Sonderurlaube, Pflegeurlaub...). Im Falle einer anderen, vom Dienstgeber genehmigten Abwesenheit der Lehrerin / des Lehrers (etwa Konzerte,...) wird eine Ersatzstunde geleistet.

§ 8

Die ordentlichen Schülerinnen erhalten wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in einem oder mehreren Hauptfächern ihrer Wahl und sind verpflichtet, die zum Hauptfach gehörenden Nebenfächer zu besuchen

§ 9

Der Unterricht in Hauptfächern erfolgt in drei Stufen:

- a) Unterstufe
- b) Mittelstufe
- c) Oberstufe

Die Dauer jeder Stufe beträgt drei, höchstens jedoch vier Jahre. Der Übertritt von einer Stufe zur nächsthöheren ist nur aufgrund einer mit Erfolg abgelegten Prüfung (Übertrittsprüfung) gemäß Organisationsstatut möglich. Im Falle besonderer Begabung oder bei Vorkenntnissen kann eine Stufe übersprungen werden. Die Einstufung hat hierbei durch die Schulleitung zu erfolgen.

§ 10

Die Schulleitung hat sich durch Unterrichtsbesuche über den Lernerfolg der SchülerInnen zu informieren. Die Eltern werden über den Lernerfolg der außerordentlichen SchülerInnen auf Verlangen durch eine Schulnachricht am Ende jeden Schuljahres in Kenntnis gesetzt. Bei Schülern im ordentlichen Studium wird am Ende jedes Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt.

§ 11

Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe, wie z.B. Wohnungswechsel, dauernde Krankheit, erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Direktion. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem die Aufkündigung erfolgt.

§ 12

Eine Schülerin / ein Schüler kann in folgenden begründeten Fällen von der Direktion ausgeschlossen werden, wobei das Schulgeld laut § 4 für das gesamte Schuljahr zu begleichen ist:

bei Verzug in der Zahlung der Schulkostenbeiträge in der Höhe von 6 Monatsraten
bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder Anweisungen der Direktion und der LehrerInnen,

wenn das Lehrziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleiß der Schülerin / des Schülers nicht erreicht werden kann, wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler und wiederholte Disziplinlosigkeit der SchülerIn ihr / sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.

§ 13

Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten geht zu Lasten der betreffenden SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 14

Das Ausmaß der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage richtet sich nach den im Lande NÖ geltenden schulzeitlichen Regelungen für Allgemeine Pflichtschulen.

§ 15

Für Rückfragen steht die Direktion der Musikschule zur Verfügung.

§ 16

In allen Angelegenheiten, die in dieser Schulordnung nicht separat geregelt sind, wird auf das Organisationsstatut sowie die Hausordnung der Musikschule der Stadt Krems verwiesen.

§ 17

Diese Änderungen der mit 1. September 1994 wirksam gewordenen Schulordnung treten mit 1. September 2022 in Kraft.

Krems, Mai 2022